

## Interkantonale Vereinbarung über die Fahrlehrer-Prüfungskommission

Vom 26. Oktober 1994

---

*Die Kantone Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau,*

gestützt auf Art. 54 der Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV)<sup>1)</sup>,

*vereinbaren:*

### Art. 1

Die Vertragskantone bilden eine Interkantonale Fahrlehrer-Prüfungskommission für die Region Nordwestschweiz. Nach Bestellung durch das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) führt diese im Vertragsgebiet alle Fahrlehrerprüfungen durch und übt die Aufsicht über die Fahrlehrer-Berufsschulen aus. Zweck

### Art. 2

Der Sitz der Interkantonalen Fahrlehrer-Prüfungskommission befindet sich in dem Vertragskanton, der den Präsidenten stellt. Sitz

### Art. 3

<sup>1</sup> Die Interkantonale Fahrlehrer-Prüfungskommission besteht aus fünf geschäftsleitenden Mitgliedern, den Prüfungsexperten sowie zwei Sekretären. Organisation

<sup>2</sup> Die Vertragskantone bezeichnen je ein geschäftsleitendes Mitglied. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

<sup>3</sup> Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement ernennt auf Vorschlag der Vertragskantone den Präsidenten und den Vizepräsidenten.

<sup>4</sup> Die geschäftsleitenden Mitglieder sind zuständig für die Bezeichnung der Prüfungsexperten, der Sekretäre und der Prüfungsorte.

<sup>5</sup> Die Interkantonale Fahrlehrer-Prüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

---

<sup>1)</sup> SR 741.51

<sup>6</sup> Prüfungsentscheide sind von den an einer Prüfung anwesenden Prüfungsexperten zu treffen.

**Art. 4**

Präsident

<sup>1</sup> Der Präsident leitet die Kommissionsarbeit; ihm obliegt insbesondere die unmittelbare Prüfungsleitung.

<sup>2</sup> Er vertritt die Interkantonale Fahrlehrer-Prüfungskommission gegen ausen.

**Art. 5**

Prüfungsgebühren<sup>n</sup>

Die Ausgaben der Interkantonalen Fahrlehrer-Prüfungskommission werden mit den Prüfungsgebühren finanziert. Auf Vorschlag der Interkantonalen Fahrlehrer-Prüfungskommission legen die Vertragskantone kostendeckende Prüfungsgebühren fest.

**Art. 6**

Sacheinlagen

Sachen, die der Interkantonalen Fahrlehrer-Prüfungskommission von den Vertragskantonen zum Gebrauch überlassen werden, verbleiben im Eigentum der Vertragskantone. Vorbehalten bleibt der Abschluss von Mietverträgen.

**Art. 7**

Rechnungsführung

<sup>1</sup> Die Interkantonale Fahrlehrer-Prüfungskommission führt eine eigene Rechnung.

<sup>2</sup> Allfällige Rechnungsüberschüsse sind auf die folgenden Jahre zu übertragen und mit allfälligen Aufwandüberschüssen zu verrechnen.

**Art. 8**

Finanzkontrolle

Die Rechnungskontrolle wird durch die Finanzkontrolle des Sitzkantons ausgeübt.

**Art. 9**

Entschädigungen

<sup>1</sup> Die Vertragskantone erhalten für das Präsidium, das Sekretariat und die Rechnungsführung eine Aufwandsentschädigung von 3 % der Gebühreneinnahmen. Die Aufteilung erfolgt gemäss der Belastung.

<sup>2</sup> Für die Teilnahme an Fahrlehrerprüfungen inkl. Vorbereitungen und Mahlzeitentschädigungen werden ausgerichtet:

- a) den frei erwerbenden Prüfungsexperten  
(Fahrlehrer, Psychologen, Pädagogen)
  - Fr. 480.– für den ganzen Tag

- Fr. 240.- für den halben Tag
- Fr. 60.- pro Stunde
- b) den Prüfungsexperten aus der Verwaltung (ausgenommen Strassenverkehrsämter/Motorfahrzeugkontrollen beziehungsweise Motorfahrzeugprüfstation beider Basel), dem Präsidenten und dem Sekretär
  - Fr. 120.- für den ganzen Tag
  - Fr. 60.- für den halben Tag
  - Fr. 15.- pro Stunde
- c) den Prüfungsexperten der Strassenverkehrsämter/Motorfahrzeugkontrollen beziehungsweise der Motorfahrzeugprüfstation beider Basel
  - Fr. 80.- für den ganzen Tag
  - Fr. 40.- für den halben Tag
  - Fr. 10.- pro Stunde
- d) den Strassenverkehrsämtern/Motorfahrzeugkontrollen beziehungsweise der Motorfahrzeugprüfstation beider Basel für die Teilnahme von Verkehrsexperten
  - Fr. 360.- für den ganzen Tag
  - Fr. 180.- für den halben Tag
  - Fr. 45.- pro Stunde

<sup>3</sup> Sitzungsteilnehmern wird für Mahlzeiten und Nebenauslagen eine Entschädigung von Fr. 50.- ausgerichtet.

<sup>4</sup> Übrige Entschädigungen:

- a) Für die Vorbereitung, Korrektur und Bewertung von Prüfungsarbeiten ausserhalb der Prüfungsteilnahme sowie die Beaufsichtigung der Fahrlehrer-Berufsschulen kann der Aufwand vergütet werden. Massgebend sind die Stundenansätze gemäss Absatz 2.
- b) Die geschäftsleitenden Mitglieder legen den zu entschädigenden Zeitrahmen fest.

<sup>5</sup> Jeder Vertragskanton bestimmt, ob die Entschädigungen für seine Beamten an diese oder an den Vertragskanton auszurichten sind.

#### **Art. 10**

<sup>1</sup> Es werden die Bahnkosten oder eine Kilometerentschädigung vergütet. Fahrspesen  
Die Kilometerentschädigung wird nur ausgerichtet, wenn keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen oder deren Benützung aus zeitlichen Gründen nicht zumutbar ist.

<sup>2</sup> Die Kilometerentschädigung beträgt Fr. -.60 pro Kilometer.

|  |   |
|--|---|
|  | <b>Art. 11</b>  |
| Anpassung der Entschädigungen und der Fahrspesen | Die für die Fahrlehrerprüfungen zuständigen Departemente/Direktionen der Vertragskantone können die Entschädigungen (§ 9) und die Fahrspesen (§ 10) einvernehmlich der Kostenentwicklung anpassen.  |
|  | <b>Art. 12</b>  |
| Aufsicht   | Die Aufsicht über die Interkantonale Fahrlehrer-Prüfungskommission obliegt den Vertragskantonen.  |
|  | <b>Art. 13</b>  |
| Streitigkeiten                                   | Streitigkeiten aus der Anwendung dieser Vereinbarung sind dem/der für die Fahrlehrerprüfungen zuständigen Departement/Direktion des Sitzkantons zu unterbreiten. Der Entscheid erfolgt nach Rücksprache mit den zuständigen Departementen/Direktionen der anderen Vertragskantone.  |
|  | <b>Art. 14</b>  |
| Kündigung  | <p><sup>1</sup> Die Vertragskantone können ihre Mitgliedschaft in der Interkantonalen Fahrlehrer-Prüfungskommission unter Beachtung einer zweijährigen Frist auf das Jahresende kündigen. Die Vereinbarung gilt als aufgelöst, wenn mindestens zwei Vertragskantone kündigen.</p> <p><sup>2</sup> Bei Kündigung sind allfällige Ertrags- oder Aufwandüberschüsse nach Massgabe der Motorfahrzeug-Bestandeszahlen des Bundesamtes für Statistik per 30. September zu vergüten beziehungsweise zu belasten.</p> |
|  | <b>Art. 15</b>  |
| Inkrafttreten                                    | Diese Vereinbarung tritt nach Annahme durch die verfassungsmässig zuständigen Organe der Vertragskantone am 1. Januar 1995 in Kraft. Die Vertragskantone sorgen für die Publikation.  |